signiert von:
Storrer, Jana
am: 29.04.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

UTTENWEILER

Satzung der Gemeinde Uttenweiler über die Durchführung von Jahrmärkten (Krämermärkten) - Marktsatzung

Änderungsvermerk:

	Beschluss Gemeinderat	Inkrafttreten:
Satzung	29.03.1982	
1. Änderung	12.06.1989	15.06.1989
2. Änderung	27.11.1990	27.11.1990
3. Änderung	28.10.1997	01.01.1998
4. Änderung	24.09.2001	01.01.2002
5. Änderung	28.04.2025	01.05.2025

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler am 28.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Uttenweiler betreibt die Jahrmärkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Märkte der Gemeinde Uttenweiler und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend.
2. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Personal und die Besucher der Marktanlagen.

§ 3
Markttage

Die Jahrmärkte finden

am zweiten Dienstag nach Fasnacht,
am letzten Dienstag im Monat Mai,
am ersten Dienstag im September,
am letzten Dienstag im Oktober statt.

Der Advents- und Nikolausmarkt wird als Spezialmarkt festgesetzt und findet jeweils am Freitag vor dem 1. Advent statt.

§ 4
Marktzeit

Die Jahrmärkte beginnen um 8:00 Uhr und enden um 13:00 Uhr.
Der Advents- und Nikolausmarkt beginnt um 15:30 Uhr und endet um 20:00 Uhr.

§ 5
Marktort

Die Jahrmärkte finden in der Syrlinstraße und vor dem Feuerwehrhaus statt. Der Advents- und Nikolausmarkt findet auf dem Grundstück des Schlosshofs, Hauptstraße 25, statt.

§ 6
Änderung der Markttage, Marktzeit und Marktordnung

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt wird, wird diese über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 7
Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

Beim Jahrmarkt dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, angeboten werden.
Auf dem Nikolaus- und Adventsmarkt dürfen nur Waren feilgeboten werden, die dem Anlass nach bestimmt sind.

§ 8
Zutritt

1. Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Die Gemeinde Uttenweiler kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet. Unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 9
Standplätze

1. Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten bzw. verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht im Voraus festgelegt, ist der Marktmeister zuständig.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einzelne Tag (Tageserlaubnis). Die Gemeinde Uttenweiler weist die Plätze nach dem zur Verfügung stehenden Platz und nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder ein zugewiesener Standplatz eine Stunde vom Marktbeginn nicht belegt ist, kann dieser Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
5. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

6. Die Gemeinde Uttenweiler kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

a. Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
b. der Platz des (betreffenden) Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
d. ein Standinhaber die in § 14 geregelten Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
e. nachträgliche Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 7 rechtfertigen würden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung verlangen.

§ 10
Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen eine Stunde nach der Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 11
Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktflächen nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Seile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
6. Stromkabel müssen durch den Marktbeschicker verkehrssicher verlegt werden.
7. Das Anbringen Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
8. In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut werden.

§ 12
Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der gemeindlichen Beauftragten (Marktmeister), der Aufsichtsorgane und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelrecht, das Hygiene- und das Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:

a. Waren im Umhergehen anzubieten,
b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei denn es handelt sich um Material das im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen steht für die Dauer des Wahlkampfes,
c. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und solche, die nach Maßgabe dieser Satzung und der Gewerbeordnung zugelassen sind,

d. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder innerhalb des Marktbereichs dürfen nur geschoben werden.
e. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
f. Ohne besondere Genehmigung zu musizieren.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 13
Sauberhalten der Märkte

Die Märkte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

1. Die Standinhaber sind verpflichtet:
a. ihre Standplätz sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten,
b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
c. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingen Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und den nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen (jeweils bis zur Mitte) zu sammeln und an den von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichneten Stellen abzulegen.
d. Soweit Gefäße und Geräte für Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht bereitgestellt werden, sind diese Abfälle in die entsprechenden Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben,
e. Werden offene Geräte bereitgestellt, sind die Standinhaber verpflichtet, die oben genannten Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen.
f. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen, ist nach Buchstabe c. zu verfahren.
2. Die Gemeinde kann sich zu Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 14
Standgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
2. Schuldner der Standgebühr sind der Marktinhaber und die Person, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühr bemisst sich ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes nach der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite pro lfd. angefangenen Meter 1,25 €.
4. Für den Nikolaus- und Adventsmarkt gelten gesonderte Preise, welche nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind:

	1 Stand	**½ Stand**
Gewerbetreibende	25,00€	15,00€
Privatpersonen	20,00€	10,00€
Vereine	15,00€	8,00€

Die Gebühren für Marktbeschicker mit eigenem Stand sind identisch mit den Gebühren für einen Stand der Gemeinde.

5. Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Gemeinde vorübergehend einem Dritten zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenausfälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Gemeinde haftbar.
6. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zu Folge.

7. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.

§ 15
Haftung

1. Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde Uttenweiler haftet für Schäden, die auf Platz aus Anlass des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Uttenweiler keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Verkaufszeiten nach § 4
2. die Anlieferung der Waren nach § 5
3. die Marktplätze nach § 6
4. die Stände nach § 7
5. die Standzuweisung nach § 8
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 9
7. den Verkauf von Lebensmitteln nach § 10
8. das Verhalten auf dem Markt nach § 12
9. die Sauberhaltung des Marktes nach § 13
10. die Anordnungen der Aufsichtsorgane nach § 14

verstößt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten (Krämermärkten) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Uttenweiler, den 28.04.2025

Werner Binder
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.